

Aktuelle Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsbereich

Ausgabe 1/2021



Gesetzgebung

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Umsatzsteuer

Bestätigung der BFH-Rechtsprechung: Wann sind Leistungen gegen öffentliche Zuschüsse umsatzsteuerpflichtig?

Sonstiges

Schwierige Unterscheidung zwischen Zweckänderung und Satzungsänderung



Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2021 hat begonnen und bringt verschiedene Steueränderungen. In diesem Rundschreiben berichten wir eingangs über das seit längerem erwartete Reformpaket für gemeinnützige Organisationen.

Der Gesetzgeber hat außerdem eine Verlängerung des COVID-19-Gesetzes bis zum 31.12.2021 beschlossen. Damit sind auch die Sonderregelungen zur automatischen Verlängerung der Amtszeit von Vereinsvorständen, zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung mit/ohne Briefwahl, zur Durchführung schriftlicher Umlaufverfahren außerhalb einer Mitgliederversammlung und zur Durchführung von Vorstandssitzungen auch weiterhin anwendbar. Hervorzuheben ist eine Ergänzung dieser Sonderregelungen (§ 5 Abs. 2a COVID-19-Gesetz), wonach klargestellt wird, dass der Vorstand eines Vereins die ordentliche Mitgliederversammlung aufschieben kann, solange Präsenzversammlungen nicht möglich sind und eine virtuelle Mitgliederversammlung nicht mit zumutbarem Aufwand für den Verein und die Mitglieder durchgeführt werden kann.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre zu den weiteren Themen rund um das Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit den besten Empfehlungen

Roland Moskat
Steuerberater, Partner

Inhalt

Gesetzgebung

- 03 Reform des Gemeinnützigkeitsrechts
- 05 Reform des Stiftungsrechts

Gemeinnützigkeit

- 06 Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung der Arzneimittelabgabe durch Krankenhausapotheken
- 06 Gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung von Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten

Ertragsteuer

- 07 Einmalzahlung für Dauer-Unterbringung eines Problemhundes keine Spende
- 08 Veräußerungserlös aus dem Verkauf einer Beteiligung: Einnahmen aus Vermögensverwaltung oder aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb?
- 08 Gemeinnützige Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen und Auftragsforschung
- 09 Echte Mitgliedsbeiträge: FG Münster nennt Voraussetzungen

Umsatzsteuer

- 10 Umsatzsteuerbefreiung von Personalgestellung durch religiöse Einrichtungen (§ 4 Nr. 27 Buchst. a UStG)
- 10 Bestätigung der BFH-Rechtsprechung: Wann sind Leistungen gegen öffentliche Zuschüsse umsatzsteuerpflichtig?
- 11 EuGH bestätigt: Keine Steuerermäßigung bei der Überlassung von Boots Liegeplätze

Sonstiges

- 12 Vereinsrechtliche Voraussetzungen für Satzungsänderungen beim e. V.
- 12 Vereinsregistereintrag setzt klaren Nachweis des Abstimmungsverhältnisses voraus
- 13 Befreiung von Rundfunkgebühren nur bei anerkannter Gemeinnützigkeit
- 13 „Stiftung i. Gr.“ existiert nicht
- 14 Ehrenamtliche Tätigkeit als erheblicher Grund für Terminverlegung in gerichtlichen Verfahren
- 14 gUG ist als Rechtsformzusatz zulässig
- 15 Schwierige Unterscheidung zwischen Zweckänderung und Satzungsänderung

Gesetzgebung

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 wurde eine Vielzahl von Steueränderungen beschlossen. Diese betreffen zum Teil die aktuelle Corona-Pandemie, in erheblichem Maße jedoch auch das Gemeinnützigkeitsrecht, welches die umfangreichsten Änderungen in den letzten Jahren erfahren hat. Das Reformpaket enthält eine deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für gemeinnützige Serviceleistungen, Fördertätigkeiten, Kooperationen und Konzernstrukturen. Im Einzelnen:

1. Kooperationen gemäß § 57 Abs. 3 AO

Durch die Steueränderung unterhält eine Körperschaft auch dann eine unmittelbar gemeinnützige Tätigkeit, wenn diese planmäßig mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft zusammenwirkt. Somit ergeben sich für Servicegesellschaften erhebliche Erleichterungen insbesondere dann, wenn die Servicegesellschaft Dienstleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften erbringt, damit diese wiederum ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit nachgehen können. Somit ist es nun möglich, auch Servicegesellschaften als steuerbegünstigte Körperschaften zu implementieren. Eine weitere Folge ist beispielsweise, dass die Erhebung eines marktüblichen Entgelts von einer gemeinnützigen Servicegesellschaft nicht mehr erforderlich ist.

2. Konzernstrukturen gemäß § 57 Abs. 4 AO

Durch diese Neuregelung ist eine Körperschaft bereits dann steuerbegünstigt, wenn diese ausschließlich Beteiligungen an steuerbegünstigten Unternehmen hält. Somit sind sog. Holdinggesellschaften schon dann als steuerbegünstigt anzusehen, wenn sie nur Beteiligungen unterhalten, ohne jedoch selbst operativ einer steuerbegünstigten Tätigkeit nachzugehen. Dies schafft Rechtssicherheit bei der Einschaltung von Holdinggesellschaften in Konzernstrukturen.

3. Änderungen im Zusammenhang mit der Mittelweitergabe an andere NPOs

Bislang galt eine Beschränkung der Mittelweitergabe an andere NPOs auf 50 % der empfangenen Mittel. Bei Überschreitung dieser Grenze drohte in der Vergangenheit der Verlust der Gemeinnützigkeit. Nur wenn die Satzung eine Regelung zur Mittelweitergabe enthielt, galt diese Mittelweitergabe als nicht gemeinnützigkeitsschädlich.

Diese Beschränkung ist vom Gesetzgeber aufgehoben worden. Künftig ist eine Regelung zur Mittelweitergabe nur dann erforderlich, wenn es sich um die einzige Art der Zweckverwirklichung handeln soll. Auch Zuwendungen zu

anderen Zwecken als den eigenen Satzungszwecken sind in fast unbeschränkter Höhe zulässig.

Dessen ungeachtet sollte die Mittelweitergabe auch künftig aus zivilrechtlichen Gründen stets in der Satzung abgebildet werden.

Erfreulich ist ebenfalls die ausdrückliche gesetzliche Regelung, dass auch eine verbilligte oder unentgeltliche Nutzungsüberlassung sowie eine verbilligte oder unentgeltliche Dienstleistung eine Fördertätigkeit im Sinne des § 58 Nr. 1 AO darstellt.

Bei Vorlage des Freistellungsbescheides durch die mittelempfangene Körperschaft wird der bereits gewährte Vertrauensschutz für die mittelweitergebende Körperschaft nunmehr in einem neuen § 58a AO gesetzlich festgeschrieben.

Eine Verschärfung zur bisherigen Rechtslage ist bei der Mittelweitergabe an ausländische NPOs zu beachten. Empfänger der Mittel dürfen hiernach nur noch ausländische Körperschaften sein, wenn sie in Deutschland wegen der Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt sind oder wenn sie die Fördermittel für steuerbegünstigte Zwecke nach dem deutschen Rechtsverständnis verwenden. Hier empfiehlt es sich, die konkrete Mittelverwendung vertraglich festzuhalten, sofern ein deutscher Freistellungsbescheid nicht vorgelegt werden kann.

4. Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung bei kleinen NPOs

NPOs müssen die erhaltenen Mittel spätestens im übernächsten Jahr für die in ihrer Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Rückwirkend ab 2020 werden kleinere NPOs mit jährlichen Einnahmen von weniger als € 45.000 von dieser Pflicht befreit.

5. Neues Verhältnis der tatsächlichen Geschäftsführung zum Freistellungsbescheid

Bislang beschränkte sich die Prüfung der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der Erteilung des Freistellungsbescheides nach § 60a AO auf das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen. Die Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung war dagegen Gegenstand der späteren Veranlagung, selbst wenn ein begründeter Anlass zur Annahme einer satzungskonträren Geschäftsführung bestand. Die Rechtsprechung erteilte teils auch berechtigten Vorstößen der Finanzverwaltung in den letzten Jahren eine Absage. Die Gesetzesänderung ist somit Ausdruck einer nachvollziehbaren Praxis: Seit Jahresanfang dürfen die Finanzämter

die Erteilung des Freistellungsbescheides nach § 60a AO verweigern, wenn sie Anzeichen dafür sehen, dass die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft voraussichtlich als nicht gemeinnützigkeitskonform anerkannt werden kann. Dies gilt selbst dann, wenn die Satzung keine Mängel enthalten sollte. Auch die Rücknahme bereits erteilter Freistellungsbescheide nach § 60a AO ist künftig durch die Finanzämter in solchen Fällen möglich.

6. Neue gemeinnützige Katalogzwecke, Erweiterung der Katalog-Zweckbetriebe

Die umfangreiche Auflistung gemeinnütziger Zwecke in § 52 der Abgabenordnung erfährt durch das Jahressteuergesetz 2020 eine Erweiterung um die folgenden Tätigkeiten:

- Förderung des Klimaschutzes
- Unterhaltung sowie Pflege von Friedhöfen
- Unterhaltung sowie Pflege von Gedenkstätten für nicht bestattungspflichtige Kinder und Föten
- Förderung für Opfer von Diskriminierungen auf Grund geschlechtlicher Identität bzw. geschlechtlicher Orientierung
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Ortsverschönerung
- Förderung des Freifunks

Dagegen bleibt die politische Betätigung von NPOs weiterhin gesetzlich ungeregelt mit der Folge, dass die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs weiterhin den maßgeblichen strengen Rahmen hierfür vorgibt.

Zudem wird der Katalog der Zweckbetriebe gemäß §§ 66-68 AO wie folgt erweitert:

- Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen
- Einrichtungen, die zur Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen beziehungsweise Behinderungen unterhalten werden

7. Anhebung von steuerlichen Grenzbeträgen

Das Jahressteuergesetz sieht zudem die Anhebung der folgenden Grenzbeträge vor:

- Gemäß § 64 Abs. 3 AO unterliegen Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nicht der Besteuerung mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, sofern diese den Betrag von 35.000 EUR pro Jahr nicht übersteigen. Diese Bagatellgrenze wurde nunmehr auf 45.000 EUR (rückwirkend für 2020) angehoben.
- Der Übungsleiterfreibetrag wurde von 2.400 EUR auf 3.000 EUR pro Jahr (mit Wirkung ab 2021) angehoben. Dieser Freibetrag gilt z. B. für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer.
- Ferner wurde auch die Ehrenamtszuschale von 720 EUR auf 840 EUR (mit Wirkung ab 2021) angehoben. Diese Zuschale gilt beispielsweise für den ehrenamtlich tätigen Vorstand eines Vereins.

- Bislang sind Zuwendungen bis zu einem Betrag von 200 EUR unter den vereinfachten Spendennachweis gefallen, wonach ein Beleg der empfangenden Körperschaft mit Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, der Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer und der Art der Zuwendung (Mitgliedsbeitrag oder Spende) in Verbindung mit einem Zahlungsbeleg des Zuwendenden für die steuerliche Anerkennung der Spende ausreicht. Dies gilt (rückwirkend für 2020) für Zuwendungen bis zu einem Betrag von 300 EUR.

8. Einführung eines Zuwendungsempfängerregisters

Für Zwecke der Steigerung der Transparenz und der Rechtssicherheit für (potentielle) Spender wird ab dem 01.01.2024 ein Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern eingerichtet. Dieses Register soll künftig ein Teil eines Verfahrens zur digitalen Abwicklung von Spendenbescheinigungen sein.

9. Resümee

Die mehrfach hinausgeschobene Reform des Gemeinnützigkeitsrechts ist zu begrüßen, auch wenn einzelne Themen (beispielsweise eine pauschale Ausstiegsabgabe oder die gesetzliche Regelung der politischen Betätigung) während des Gesetzgebungsverfahrens ausgeklammert worden sind. Die Motivation zur Ausübung von gemeinnützigen Tätigkeiten wird jedenfalls an zahlreichen Stellen verstärkt. Ferner bedeuten diese Verbesserungen eine erhöhte Rechtssicherheit für gemeinnützige Körperschaften und Unternehmen, insbesondere im Konzernverbund. Hier kann beispielsweise die Haftung der NPO-Vorstände durch Auslagerung von haftungsträchtigen Bereichen in separate Servicegesellschaften reduziert werden. Kleinere NPOs werden durch die Ausnahme von dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung bürokratisch erheblich entlastet. Die Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung im Rahmen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erhöht wiederum die Bürokratie und damit den Zeitraum zwischen Antrag und Erteilung des Freistellungsbescheides nach § 60a AO.

Hinweis: Sie möchten wissen, inwieweit Ihre Körperschaft von der Reform der Gemeinnützigkeit betroffen ist und welche Maßnahmen Ihrer Körperschaft Vorteile bringen können? Melden Sie sich jederzeit bei uns.

Gesetzgebung

Reform des Stiftungsrechts

Nach den Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht im Dezember 2020 hat die Bundesregierung am 03.02.2021 ebenfalls den Regierungsentwurf (RegE) zur Stiftungsreform vorgelegt. Es ist zu erwarten, dass die langjährig geplante und vorbereitete Reform des Stiftungsrechts das Gesetzgebungsverfahren bis zum Sommer und damit vor Ende der Legislaturperiode noch abschließt.

Derzeit regeln die bundesgesetzlichen Vorschriften der §§ 80 ff. BGB nur einzelne Grundfragen des Stiftungszivilrechts. Ergänzend finden die unterschiedlich ausgestalteten Stiftungsgesetze der Länder Anwendung. Nach dem RegE soll das gesamte Stiftungsrecht nun einheitlich, abschließend und eigenständig geregelt werden.

Im Folgenden stellen wir Ihnen einen Auszug der geplanten Änderungen vor:

- **Legaldefinition der Stiftung:** nach § 80 Abs. 1 BGB-E eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person, die in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet wird
- **Bestimmungen zum Vermögen:** §§ 83b, 83c BGB-E mit Regelungen zur Verwaltung sowie zur Zuordnung des Vermögens zum Grundstockvermögens bzw. zum sonstigen Vermögen

- **Verwaltungssitz der Stiftung:** nach § 83a BGB-E zwingend im Inland
- **Satzungsänderungen:** Voraussetzungen und das Verfahren in §§ 85–85b BGB-E
- **Auflösung und Aufhebung der Stiftung:** erfahren in §§ 87–87d BGB-E eine Neuregelung und in §§ 86–86i BGB-E zudem Regelungen zur Zusammenlegung mit anderen Stiftungen sowie Zulegung zu anderen Stiftungen
- **Eintragung der Stiftungen in ein Bundesstiftungsregister:** § 82b BGB-E sieht ein Bundesstiftungsregister mit Publizitätswirkung vor, welches vom Bundesamt für Justiz geführt wird
- **Vorgaben zum Namen der Stiftung:** nach § 82c BGB-E hat die Stiftung nach Eintragung in das Stiftungsregister ihren Namen grundsätzlich mit dem Zusatz „eingetragene Stiftung“ oder der Abkürzung „e. S.“ zu führen
- **Insolvenzantragspflicht und Insolvenzverschleppungshaftung:** gem. § 84 Abs. 5 BGB-E bleibt der Verweis auf die vereinsrechtliche Spezialvorschrift des § 42 Abs. 2 BGB erhalten

Über die konkrete Umsetzung der Stiftungsrechtsreform werden wir berichten.



Für Krankenhausapotheken:

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Berücksichtigung der Arzneimittelabgabe durch Krankenhausapotheken wurde in Sachsen-Anhalt präzisiert.

Die Zuordnung einer Leistung zum Zweckbetrieb scheitert, wenn eine Wettbewerbssituation entsteht.

In dem Erlass wird die neuere BFH-Rechtsprechung zur Arzneimittelabgabe durch Krankenhausapotheken zusammengefasst.

Entscheidend für die Zuordnung der Abgabe von Medikamenten an ambulante Patienten ist der Versorgungsauftrag des Krankenhauses.

Für Einrichtungen, die Jugendfreiwilligendienstleistende beschäftigen:

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat sich zu Geld- und Sachleistungen an Leistende eines FSJ oder FÖJ durch ihre Einsatzstelle geäußert.

Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung der Arzneimittelabgabe durch Krankenhausapotheken

Das Ministerium der Finanzen (FM) Sachsen-Anhalt hat mit Erlass vom 12.06.2020 (42 - S 0184-9) die gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung der Arzneimittelabgabe durch Krankenhausapotheken konkretisiert.

Der Erlass bestimmt, dass ein Zweckbetrieb i.S.d. § 65 AO nicht vorliegt, wenn die Krankenhausapotheke eines steuerbefreiten Krankenhauses auch andere (steuerbefreite) Krankenhäuser beliefert. Außerdem gehören Medikamentenlieferungen und -abgaben gegen gesondertes Entgelt an ehemals ambulante oder stationäre Patienten zur Überbrückung oder an Personen, die im Krankenhaus beschäftigt sind, nicht zum Zweckbetrieb Krankenhaus gem. § 67 AO. Die Einordnung als Zweckbetrieb scheitert aufgrund des Wettbewerbs zu steuerpflichtigen öffentlichen Apotheken.

Die jüngere BFH-Rechtsprechung wurde mit BMF-Schreiben vom 31.01.2019 im AEAO zu § 67 AO eingearbeitet. Der Erlass des FM Sachsen-Anhalt fasst zusätzlich die aktuellen Auswirkungen der BFH-Rechtsprechung zur Zuordnung von Arzneimittelabgaben zum Zweckbetrieb zusammen. Danach fällt auch die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die für die Versorgung im Krankenhaus notwendig sind, unter den Zweckbetrieb Krankenhaus.

Wenn Medikamente an ambulant behandelte Patienten des Krankenhauses abgegeben werden, gehören diese Einnahmen und Ausgaben zum Zweckbetrieb, wenn sich die Leistungen aus dem Versorgungsauftrag des Krankenhauses ergeben und der Sozialversicherungsträger die insoweit entstehenden Kosten übernimmt. Der Versorgungsauftrag eines Krankenhauses bestimmt, welche Leistungen es, unabhängig von der Art der Krankenhausversicherungsträger, erbringen darf. Die Leistungen, die außerhalb des Versorgungsauftrags erbracht werden, gehören nicht zum Zweckbetrieb Krankenhaus.

Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung von Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten

Das Finanzministerium (FM) des Landes Sachsen-Anhalt hat sich mit Erlass vom 27.05.2020 (42 - S 0184-14) zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Beurteilung von Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges Soziales Jahr [FSJ] und Freiwilliges Ökologisches Jahr [FÖJ]) geäußert.

Anlass der Äußerung der Finanzverwaltung war, dass die Freiwilligen ihren Dienst regelmäßig nicht bei ihrem Vertragspartner, dem Träger des Jugendfreiwilligendienstes, mit dem sie eine schriftliche Vereinbarung über ihre Vergütung in Form eines Taschengeldes schließen, sondern in einer anderen Einrichtung, der sog. Einsatzstelle, ableisten. In der Folge erstatten die Einsatzstellen ihrerseits aufgrund ergänzender Vereinbarung mit dem Träger dieses Taschengeld sowie einen monatlichen Betrag zur Abgeltung weiterer Kosten (Verwaltung, Gehaltsabrechnung etc.), § 11 Abs. 1 Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG). Alternativ dazu können die Einsatzstellen die Geld- und Sachleistungen für Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auch direkt auf eigene Rechnung durch Vereinbarung mit dem Träger und den Freiwilligen übernehmen (§ 11 Abs. 2 JFDG).

Diese Vereinbarungen i.S.d. § 11 Abs. 1 JFDG sind beim Träger nach Auffassung des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt wie folgt zu qualifizieren: Die Überlassung von Freiwilligen an die Einsatzstelle gegen Entgelt stellt sich – unbeschadet der ideellen Motivation – als selbstständige nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und somit als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i.S.d. § 14 AO dar. Dieser Geschäftsbetrieb ist als Zweckbetrieb zu qualifizieren, wenn die Freiwilligen zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke der Einsatzstelle (z. B. im Rahmen der Wohlfahrtspflege gem. § 66 AO) zur Verfügung gestellt werden. Erbringen die Freiwilligen hingegen nicht begünstigte Leistungen, z. B. nur Verwaltungsdienstleistungen, sind diese Leistungen nicht dem Zweckbetrieb des Trägers zuzuordnen.

Durch eine Vereinbarung i.S.d. § 11 Abs. 2 JFDG treten die Freiwilligen unmittelbar in Beziehung zur Einsatzstelle. Die Überlassung der Freiwilligen durch den Träger an die Einsatzstelle entfällt. Der Träger unterhält somit keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „entgeltliche Personalüberlassung“.

Ertragsteuer

Einmalzahlung für Dauer-Unterbringung eines Problemhundes keine Spende

Das Finanzgericht (FG) Köln hat in einem Urteil vom 11.12.2018 (Az. 10 K 1568/17) entschieden, dass die Einmalzahlung für die Dauer-Unterbringung eines sog. Problemhundes in einer nicht gemeinnützigen Tierpension anstelle der Zurverfügungstellung des Geldbetrags an einen Tierschutzverein zur freien Verwendung keine Spende sei.

Gegen das Urteil wurde Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt (Az. X R 37/19). Es ist in der Öffentlichkeit kritisiert worden und insofern bleibt abzuwarten, ob der BFH die Aussage des FG Köln noch einmal relativieren kann. Es stellt sich hier die Frage, ob eine gewidmete Spende an einen gemeinnützigen Tierschutzverein gem. § 10 b Abs. 1 EStG abzugsfähig ist, wenn die Zuwendung zwar im Einklang mit den steuerbegünstigten Satzungszwecken der gemeinnützigen Empfängerkörperschaft steht, jedoch zur Rettung eines einzelnen ganz konkreten hilfsbedürftigen Tieres für dessen Unterbringung in einer Tierpension bestimmt war. Im konkreten Fall kann der Sachverhaltsdarstellung des Finanzgerichts nicht eindeutig entnommen werden, welche konkreten vertraglichen Beziehungen zwischen den Beteiligten bestehen; vermutlich wird dieser Punkt noch klarer herausgearbeitet werden müssen.

Gestellung von FSJlern und FÖJlern an die Einsatzstelle gegen Kostenerstattung begründet wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beim Träger. Eine Qualifizierung als Zweckbetrieb ist abhängig von den Tätigkeiten der Freiwilligen.

Vertragliche Vereinbarung der Einsatzstelle auch mit den Freiwilligen lässt wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „entgeltliche Personalüberlassung“ entfallen.

Für Steuerpflichtige, die Zahlungen an Tierpensionen oder Tierschutzvereine leisten:

Das FG Köln hat festgestellt, dass Einmalzahlungen an eine Tierpension keine Spenden sind.

Revisionsentscheidung des BFH steht noch aus. Fraglich ist insbesondere, ob Spenden auch dann abzugsfähig sind, wenn sie zur Rettung eines ganz bestimmten Tieres bestimmt sind.

Für gemeinnützige GmbHs:

Erlöse aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer steuerpflichtigen Tochter-GmbH fallen nicht mehr in den Bereich der Vermögensverwaltung, sondern gehören zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Revision ist beim BFH anhängig.

Für gemeinnützige Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen:

Gemeinnützige Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen können eine steuerpflichtige Tochter-GmbH errichten, die (gewerbliche) Auftragsforschung betreibt.

Das Entgelt für eine Überlassung von Personal und Geräten sowie die Gewinnausschüttung der Tochtergesellschaft sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Ertragsteuer

Veräußerungserlös aus dem Verkauf einer Beteiligung: Einnahmen aus Vermögensverwaltung oder aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb?

Das Finanzgericht (FG) Sachsen hat in seinem Urteil vom 14.01.2020 (Az. 3 K 492/13) Erlöse aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer steuerpflichtigen Tochter-GmbH dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschafterin zugeordnet, obwohl das Halten der Beteiligung selbst dem Bereich der Vermögensverwaltung zuzuordnen war. Nach Auffassung des Gerichts habe, anders als beim bloßen Halten von Beteiligungen, die Gesellschafterin im Ausgangsfall durch den Verkauf ihrer Gesellschaftsanteile eine entgeltliche Leistung gegenüber einem Dritten erbracht und damit den Bereich der Vermögensverwaltung verlassen.

Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden (Az. des BFH: V R 5/20). Gegen die Entscheidung gibt es unseres Erachtens nach gewichtige Argumente: Der Verkauf eines Vermögensgegenstandes, der dem Bereich der Vermögensverwaltung zugeordnet wird, stellt regelmäßig lediglich den letzten Akt dieser konkreten Vermögensverwaltung dar.

Ertragsteuer

Gemeinnützige Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen und Auftragsforschung

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat mit Erlass vom 02.04.2020 (42 S 01876) klargestellt, dass gemeinnützige Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen eine steuerpflichtige Tochter-GmbH errichten können, die (gewerbliche) Auftragsforschung betreibt. Bei dieser Gestaltung verbleibt ein Teil der Auftragsforschung bei der gemeinnützigen Muttereinrichtung und bleibt weiterhin steuerbegünstigt. Die darüber hinausgehende Auftragsforschung wird in der gewerblichen Tochtergesellschaft durchgeführt und gefährdet nicht die Gemeinnützigkeit der Muttergesellschaft.

Überlässt die Muttergesellschaft der Tochtergesellschaft Personal und Geräte, so ist das Entgelt hierfür sowie die Gewinnausschüttung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft auf Ebene der Muttergesellschaft dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. In Sachsen-Anhalt führt dieser Erlass zu mehr Rechtssicherheit. Ob die Dividenden wirklich dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder – soweit die Voraussetzungen vorliegen – dem Vermögensverwaltungsbereich zuzuordnen sind, ist fraglich. Grundsätzlich geht die Finanzverwaltung nach wie vor davon aus, dass eine Dividende auf Ebene des Dividendenempfängers dem Bereich zuzuordnen ist, dem die Beteiligung an der Tochtergesellschaft angehört. In der Abwehrberatung könnte man hier sicherlich auch anders argumentieren.

Ertragsteuer

Echte Mitgliedsbeiträge: FG Münster nennt Voraussetzungen

Das FG Münster hat mit Urteil vom 24.06.2020 (Az. 13 K 2480/16 G) entschieden, dass die in diesem Fall vom Kläger vereinnahmten Mitgliedsbeiträge steuerbare Einnahmen darstellen.

Die Einkünfte wurden vom Verein als Mitgliedsbeiträge ausgewiesen. Nach Auffassung des FG Münster handelt es sich jedoch nicht um sog. echte Mitgliedsbeiträge i.S.d. § 8 Abs. 5 KStG, sondern ausschließlich um steuerbare Einnahmen aus Gewerbebetrieb.

Für das Gericht war nicht feststellbar, ob die Beträge tatsächlich aufgrund der Satzung erhoben wurden. Denn die Beitragsordnung, auf die in der Satzung verwiesen wurde, gab es nicht. Außerdem wichen die tatsächlich eingenommenen Beträge von den Beiträgen ab, die nach den Regelungen der behaupteten Beitragsordnung zu vereinnahmen gewesen wären. Nur rund die Hälfte der Mitglieder hatte den Beitrag bezahlt, der sich aus der Beitragsordnung ergab. Alle anderen hatten entweder zu viel oder zu wenig gezahlt.

Nach Auffassung des FG Münster stellen die Beträge ein pauschaliertes Entgelt für vom Verein erbrachte Werbeleistungen dar. Hierfür spreche, dass der Kläger die Beiträge in der Buchführung zunächst in voller Höhe als Umsatzerlöse erfasst habe und die Beitragshöhe auch davon abhing, wie sehr ein Mitglied von der Werbeleistung profitierte. Zudem waren die zu leistenden Zahlungen mit einigen Mitgliedern individuell entsprechend marktwirtschaftlicher Grundsätze ausgehandelt worden. Schließlich seien die Zahlungen von Nichtmitgliedern für Leistungen des Vereins mit der Höhe des durchschnittlichen Mitgliedsbeitrags vergleichbar.

Maßgeblich war auch, dass die Beiträge fast ausschließlich für die vom Verein erbrachten Werbeleistungen verwendet wurden und nicht für etwaige über die Werbeleistungen hinaus erbrachte und allein dem Allgemeininteresse der Mitglieder dienende Tätigkeiten. Daher waren die Beiträge auch nicht als anteilige Mitgliedsbeiträge zu qualifizieren, sondern ausschließlich als sog. unechte Mitgliedsbeiträge.

Somit ergeben sich für echte Mitgliedsbeiträge i.S.d. § 8 Abs. 5 KStG folgende Voraussetzungen:

- Die Beiträge werden aufgrund einer tatsächlich umgesetzten Satzungsregelung erhoben.
- Die jeweilige Beitragshöhe ist transparent und durch entsprechende Belege nachvollziehbar.
- Die Beiträge werden erhoben, um die Kosten solcher Tätigkeiten zu decken, die dem Allgemeininteresse aller Mitglieder dienen.

Für gemeinnützige Vereinigungen:

FG Münster, Urteil vom 24.06.2020 – 13 K 2480/16 G

Die vom Verein als Mitgliedsbeiträge ausgewiesenen Beträge waren ausschließlich unechte Mitgliedsbeiträge und somit steuerbare Einnahmen.

Die Satzung verwies auf eine offensichtlich nicht vorhandene Beitragsordnung. Zudem stimmten die nach den behaupteten Regelungen einzunehmenden Beiträge nicht mit den tatsächlich vereinnahmten Beträgen überein.

Die Beträge stellten vielmehr pauschaliertes Entgelt für vom Verein erbrachte Werbeleistungen dar.

Die Beträge wurden auch nicht für Tätigkeiten verwendet, die dem Allgemeininteresse der Mitglieder dienen.

Für religiöse und weltanschauliche Einrichtungen:

Das BMF hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass dahingehend geändert, dass die Personalgestellung durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen zu sozialen Zwecken von der Umsatzsteuer befreit ist.

Für gemeinnützige Vereine:

Leistungen an die öffentliche Hand können steuerbar sein, auch wenn die Allgemeinheit hiervon profitiert.

Maßgeblich für die Umsatzsteuerbarkeit ist ein wechselseitiges Leistungsaustauschverhältnis.

Die Umsatzsteuerbarkeit kann auch vorliegen, wenn öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerbefreiung von Personalgestellung durch religiöse Einrichtungen (§ 4 Nr. 27 Buchst. a UStG)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 03.09.2020 (III C3S 7187/20/10002:001) den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) zu der umsatzsteuerlichen Behandlung von Personalgestellung durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen i.S.d. § 4 Nr. 27 Buchst. a UStG geändert. Nach dieser Vorschrift ist die Personalgestellung von religiösen und weltanschaulichen Einrichtungen (z. B. Kirchen) für Zwecke der Krankenhausbehandlung und ärztlichen Heilbehandlung in Krankenanstalten, für Zwecke der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung, des Hochschulunterrichts sowie der Aus- und Fortbildung umsatzsteuerfrei. Diese Vorschrift wurde aufgrund europäischer Vorgaben 2015 bzw. Ende 2019 geändert bzw. redaktionell berichtigt. Die Finanzverwaltung hat nunmehr diese gesetzlichen Änderungen in den Richtlinien umgesetzt. Nunmehr sehen die Richtlinien ausdrücklich vor, dass die „Gestellung von Personal“ Arbeitnehmer der o. g. Einrichtungen umfasst, aber auch selbstständig Tätige (z. B. Mitglieder eines Vereins oder Angehörige der Einrichtungen).

Umsatzsteuer

Bestätigung der BFH-Rechtsprechung: Wann sind Leistungen gegen öffentliche Zuschüsse umsatzsteuerpflichtig?

Mit Beschluss vom 18.12.2019 (Az.: XI R 31/17) hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt, dass an die öffentliche Hand erbrachte Leistungen gegen als „Zuschuss“ ausgestaltete Zahlungen steuerbar sein können, auch wenn die Allgemeinheit Vorteile aus den Leistungen zieht bzw. ziehen soll.

Kläger im Streitfall war ein eingetragener Verein, der gegenüber einer Stadt und einem Regionalverband vertraglich im Einzelnen definierte Leistungen im Bereich „Stadt-Marketing, Kongress und Touristik“ erbrachte. Im Gegenzug verpflichteten sich Stadt und Regionalverband zur Zahlung von sog. Sachkostenzuschüssen, Mietkostenzuschüssen bzw. allgemeinen Zuschüssen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH liegt ein steuerbarer Umsatz in Form einer Leistung gegen Entgelt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG vor, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wobei die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Leistung bildet.

Bei Leistungen, zu deren Ausführung sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet haben, liegt dieser für die Umsatzsteuerbarkeit

erforderliche unmittelbare Zusammenhang im Sinne eines Leistungsaustauschs grundsätzlich vor. Dies gilt auch für eine Tätigkeit, die darin besteht, dass ein Unternehmer aufgrund eines Vertrags zwischen ihm und einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen Entgelt bestimmte öffentliche Aufgaben wahrnimmt.

Gemessen daran war im Streitfall aufgrund der zugrunde liegenden Tatsachen von einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch auszugehen. Weder die Bezeichnung als „Zuschuss“ noch eine pauschale Zahlungsweise auf jährlicher Basis zur Deckung der Betriebskosten hatten den unmittelbaren Zusammenhang zwischen erbrachter Dienstleistung und empfangener Gegenleistung entfallen lassen.

Ohne Bedeutung war, dass ein (gemeinnütziger) Unternehmer mit der Leistung auch einen seiner Satzungszwecke verwirklichen wollte. Eine wirtschaftliche Tätigkeit wird nicht durch eine gleichzeitig verfolgte ideelle Betätigung verdrängt, zumal die Motive für die Begründung eines Leistungsaustauschs den für den Leistungsaustausch erforderlichen Zusammenhang nicht in Frage stellen.

Ein Interesse der Allgemeinheit an der Leistung hat den Leistungsaustausch ebenfalls nicht entfallen lassen, da jeweils ein individueller Leistungsempfänger vorhanden war, der aus der Leistung einen Vorteil zog, der Gegenstand eines Leistungsaustauschs sein kann. Somit können Unternehmer trotz zum Teil missverständlicher Verwaltungsauffassung (Abschn. 10.2 Abs. 8 Satz 2–5 UStAE) nicht pauschal darauf vertrauen, dass als Zuschuss bezeichnete Zahlungen aus öffentlichen Kassen stets echte Zuschüsse darstellen. Dies ist vielmehr jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Umsatzsteuer

EuGH bestätigt: Keine Steuerermäßigung bei der Überlassung von Bootsliegeplätze

Der Entscheidung des EuGH liegt eine Entscheidung des BFH zugrunde. Der BFH entschied mit Urteil vom 24.06.2020 (Az. V R 47/19), dass die Überlassung von Bootsliegeplätzen nicht steuersatzermäßigt sei.

Ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Segel- und Motorwassersports unterhält in seinem Hafen Liegeplätze, welche Gästen gegen Entgelt zur Verfügung stehen. Der Verein tritt mit dem Finanzamt vor dem Finanzgericht darum, ob die Einnahmen aus der Überlassung dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen seien. Das FG lehnte die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG ab, da es sich nicht um die Vermietung von Campingflächen handele. Mit der Revision wandte sich der Verein gegen die Entscheidung. Der Verein sah die Besteuerung mit dem Regelsteuersatz als gleichheitswidrig an, weil die Überlassung von Flächen für Wohnmobile und Wohnwagen ein vergleichbarer wirtschaftlicher Vorgang sei, der ermäßigt besteuert werde.

Der BFH legte die Frage dem EuGH vor. Dieser lehnte eine Gleichheitswidrigkeit der Regelbesteuerung jedoch ab. Der BFH wies die Revision nun als unbegründet zurück. Die Überlassung von Wasserflächen falle nicht unter die Campingflächenüberlassung i.S.d. § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Unionsrecht, da die Vermietung von Bootsliegeplätzen nicht in Art. 98 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 12 MwStSystRL erwähnt sei und grundsätzlich auch nicht unter den dort genannten Begriff der „Beherbergung“ falle.

Die Bezeichnung der Gegenleistung ist irrelevant für die Umsatzsteuerbarkeit.

Ohne Bedeutung ist, ob ein gemeinnütziger Verein zugleich einen seiner Satzungszwecke verwirklichen will.

Interesse der Allgemeinheit an der Leistung lässt das Leistungsaustauschverhältnis nicht entfallen.

Es bedarf stets einer Prüfung im Einzelfall.

Für Segel- und Wassersportvereine:

Die Überlassung von Bootsliegeplätzen ist nicht steuersatzermäßigt.

Das Finanzgericht lehnte eine Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG ab.

Der EuGH verneinte die Gleichheitswidrigkeit der Regelbesteuerung.

Eine Steuersatzermäßigung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG scheidet ebenso aus.

Für Vereine:

Die tatsächlichen Verhältnisse des Vereinslebens können dazu führen, dass Bestimmungen in Vereinssatzungen unbeachtlich sind.

Angesichts der tatsächlichen Verhältnisse kann eine Satzungsvorschrift unanwendbar sein.

Aufgrund einer Gegenstimme wurde die Satzungsänderung nicht ins Vereinsregister eingetragen.

Für Vereine:

Aus dem Versammlungsprotokoll müssen sich die Mehrheitsverhältnisse bei der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich ergeben.

Die Steuersatzermäßigung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG für Leistungen einer gemeinnützigen Körperschaft greife ebenfalls nicht. Der Verein stehe bei der Vermietung der Bootsliegplätze in unmittelbarem Wettbewerb mit anderen Unternehmen, deren Leistungen dem allgemeinen Steuersatz unterliegen. Daher sei gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a S. 3 Alt. 1 UStG eine Steuersatzermäßigung ausgeschlossen.

Sonstiges

Vereinsrechtliche Voraussetzungen für Satzungsänderungen beim e. V.

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat mit Beschluss vom 30.01.2020 (Az. 31 Wx 371/19) festgestellt, dass Bestimmungen in Vereinssatzungen, die die Voraussetzungen für eine Satzungsänderung erhöhen, unbeachtlich sind, wenn die tatsächlichen Verhältnisse des Vereinslebens dazu führen, dass die Satzung faktisch dauerhaft unabänderlich ist. In dem zugrunde liegenden Fall sah die Satzung eines mitgliederstarken Vereins vor, dass zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung für eine Satzungsänderung mindestens 51 % der Mitglieder hätten teilnehmen müssen. Tatsächlich hatten in den letzten Jahren stets nur etwa 5 % bis max. 20 % aller Mitglieder an Mitgliederversammlungen teilgenommen. Die Mitgliederversammlung beschloss in dem Ausgangsfall dennoch die Satzungsänderung mit nur einer Gegenstimme. Das Vereinsregister trug die Änderung nicht ein, weil die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten worden waren. Hiergegen klagte der Verein.

Das Gericht stellte fest, dass der Vorstand alle zumutbaren Bemühungen unternommen hatte, um die erforderliche Beteiligung sicherzustellen. Es urteilte, dass die entsprechende Satzungsvorschrift angesichts der tatsächlichen Verhältnisse nicht anzuwenden sei. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften.

Im konkreten Fall bestätigte das Gericht dennoch den Beschluss des Vereinsregisters, die Satzungsänderung nicht einzutragen. Bestandteil der Satzungsänderung waren auch Teile der Satzung, die nach der Satzung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich gemacht hätten. Selbst wenn die Mitgliederversammlung beschlussfähig gewesen wäre, wäre die Satzungsänderung insofern an der einen Gegenstimme gescheitert.

Sonstiges

Vereinsregistereintrag setzt klaren Nachweis des Abstimmungsverhältnisses voraus

Das Kammergericht (KG) Berlin hat in seinem Beschluss vom 23.05.2020 (Az. 22 W 61/19) festgestellt, dass die Mehrheit bei der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung sich eindeutig aus den Angaben im Versammlungsprotokoll ergeben muss. In dem zugrunde liegenden Fall hatte das Registergericht eine Eintragung abgelehnt, weil im Protokoll nur die Zahl der Ja-Stimmen

angegeben war und diese kleiner war als die Hälfte der anwesenden Mitglieder. Im Protokoll war nicht festgehalten worden, wie viele Mitglieder sich enthalten oder ungültig abgestimmt hatten. Nach Auffassung des Gerichts ließ sich nicht feststellen, ob die Mitglieder, die nicht mit „Ja“ gestimmt hatten, sich enthalten oder mit „Nein“ gestimmt hatten. Aus diesem Grund sei nicht auszuschließen gewesen, dass die verbleibende Mehrheit ausdrücklich mit „Nein“ gestimmt hätte.

Sonstiges

Befreiung von Rundfunkgebühren nur bei anerkannter Gemeinnützigkeit

Das Verwaltungsgericht (VG) Aachen hat in seinem Urteil vom 02.06.2020 (Az. 8 K 2249/18) festgestellt, dass die Befreiung von Rundfunkgebühren gem. § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) voraussetzt, dass die Organisation, die sich auf die Befreiung beruft, als gemeinnützig anerkannt ist. Die bloße Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 GewStG für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime und vergleichbare Einrichtungen rechtfertigt nach dem klaren Wortlaut der Befreiungsnorm im RBStV eine Befreiung nicht.

Hinweis: Gemeinnützige Körperschaften sind zudem von IHK-Beiträgen befreit, sofern ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht unterhalten wird und ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird.

Nach der Rechtsprechung des VG Aachen setzt eine Befreiung von Rundfunkgebühren gem. § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 RBStV eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit voraus.

Sonstiges

„Stiftung i. Gr.“ existiert nicht

Das Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig hat mit Beschluss vom 08.07.2020 (Az. 3 W 19/20) beschlossen, dass eine Stiftung erst durch die Anerkennung durch die Stiftungsbehörde Rechtsfähigkeit erlangt.

Vor Bekanntgabe der Anerkennung kann der später einzusetzende Stiftungsvorstand keine Rechtshandlungen vornehmen, die Wirkung für oder gegen die Stiftung entfalten. Die Rechtsform „Vor-Stiftung“ ähnlich der GmbH i. Gr. oder dem Vor-Verein gibt es deshalb nicht.

Auch Stiftungen von Todes wegen erlangen erst mit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde Rechtsfähigkeit.

Für Stiftungen:

Eine Stiftung erlangt erst durch die Anerkennung durch die Stiftungsbehörde Rechtsfähigkeit.

Eine „Vor-Stiftung“ ist von der Vor-GmbH oder dem Vor-Verein abzugrenzen und existiert nicht.

Dies umfasst auch Stiftungen von Todes wegen.

Für ehrenamtlich Tätige:

Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann ein Grund für eine Terminverlegung sein.

Das FG Münster sah die ehrenamtliche Tätigkeit nicht als erheblichen Grund i.S.d. § 227 Abs. 1 ZPO an.

Der BFH betonte die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamtes.

Das Urteil des FG wurde aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen.

Für Unternehmergesellschaften (UG):

Eine gemeinnützige Unternehmergesellschaft (UG) kann mit dem Zusatz „gUG (haftungsbeschränkt)“ ins Handelsregister eingetragen werden.

Sonstiges

Ehrenamtliche Tätigkeit als erheblicher Grund für Terminverlegung in gerichtlichen Verfahren

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 10.03.2020 (Az. VII B 206/18) entschieden, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit als erheblicher Grund für eine Terminverlegung in gerichtlichen Verfahren zu qualifizieren ist.

Das Finanzgericht (FG) Münster hatte als Vorinstanz im Rahmen eines Umsatzsteuerverfahrens mit Urteil vom 09.11.2018 (Az. 14 K 3423/16 AO) anders entschieden. Der Kläger hatte nach Anberaumung des Termins um Verlegung gebeten und ausgeführt, dass zum selben Termin eine Sitzung des Kuratoriums einer Stiftung für Menschen mit Behinderung stattfinde, bei der er ehrenamtlich tätig sei. Das FG Münster lehnte die Verlegung ab, da ein erheblicher Grund i.S.d. § 227 Abs. 1 ZPO nicht vorgetragen und glaubhaft gemacht worden sei.

Der BFH hat die Beschwerde dagegen als zulässig und begründet erachtet. Eine Terminänderung komme wegen Ortsabwesenheit einer Partei aufgrund einer anderweitigen Verpflichtung nur in Betracht, wenn die andere Sache vorrangig ist. Davon war im vorliegenden Fall auszugehen. Zum einen habe das Ehrenamt im Allgemeinen eine gesellschaftlich hervorzuhebende Bedeutung. Zum anderen müsse besonders die Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen beachtet werden. Das FG habe dies in seiner Entscheidung verkannt, indem es als zweifelhaft ansah, ob eine freiwillig übernommene ehrenamtliche Tätigkeit gegenüber einem Gerichtstermin überhaupt vorrangig sein könne.

Der BFH hat auf die Beschwerde des Klägers wegen Nichtzulassung der Revision das Urteil des FG Münster aufgehoben und die Sache an das FG zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Sonstiges

gUG ist als Rechtsformzusatz zulässig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 28.04.2020 (Az. II ZB 13/19) entschieden, dass eine gemeinnützige Unternehmergesellschaft („Mini-GmbH“) mit dem Zusatz „gUG (haftungsbeschränkt)“ ins Handelsregister eingetragen werden kann. Der BGH widersprach damit dem OLG Karlsruhe. Nach seiner Auffassung darf eine gemeinnützige Unternehmergesellschaft den Zusatz „gUG“ führen, weil die UG keine eigene Rechtsform ist, sondern eine besondere Ausprägung der GmbH. Für die gemeinnützige GmbH ist die Zulässigkeit der Abkürzung „gGmbH“ ausdrücklich in § 4 S. 2 GmbHG geregelt. Aus dem Fehlen einer entsprechenden Vorschrift für die UG könne nicht geschlossen werden, dass die Abkürzung hier unzulässig sei.

Sonstiges

Schwierige Unterscheidung zwischen Zweckänderung und Satzungsänderung

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat mit Beschluss vom 19.02.2020 (Az. 3 Wx 196/19) entschieden, dass Ergänzungen oder Beschränkungen des Vereinszwecks keine Änderungen i.S.d. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB sind, wenn die bisherige Zweckrichtung aufrechterhalten wird.

Gem. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB ist zur Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um zwingendes Recht: In der Satzung des Vereins kann im Hinblick auf eine Zweckänderung etwas Abweichendes bestimmt werden.

Für die Abgrenzung zwischen einer Änderung des Vereinszwecks gem. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB und einer bloßen Änderung einer Satzungsbestimmung zum Vereinszweck ist die Satzung des Vereins auszulegen. Diese Auslegung muss objektiv und lediglich anhand des Inhalts der Satzung erfolgen. Willensäußerungen der satzungsbeschließenden Vereinsmitglieder oder sonstige, dem Satzungsinhalt nicht zu entnehmende Umstände spielen für die Auslegung keine Rolle. Der Begriff der Zweckänderung in § 33 Abs. 1 S. 2 BGB ist eng auszulegen. Denn es liegt im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder, frei bestimmen zu können, wann sie Ergänzungen oder Beschränkungen des Vereinszwecks vornehmen wollen.

Der Vereinszweck i.S.d. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB ist der oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit, der den Charakter des Vereins festlegt. Mithin ist er das „Lebensgesetz des Vereins“ – seine große Leitlinie – um dessentwillen sich die Mitglieder zusammengeschlossen haben und mit dessen Änderung kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen kann.

Das heißt, wenn der bisherige Vereinszweck aufrechterhalten bleibt, führt eine Ergänzung oder Beschränkung des Zwecks nicht zur Zweckänderung i.S.d. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB.

Für Vereine:

Zweckergänzungen oder -beschränkungen sind nicht zwingend Zweckänderungen gem. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB.

Für eine Zweckänderung müssen nicht alle Mitglieder zustimmen, wenn dies in der Satzung festgelegt ist.

Die Abgrenzung erfolgt anhand einer Auslegung der Vereinssatzung, wobei diese objektiv und eng zu erfolgen hat.

Der Vereinszweck ist der Grund für den Zusammenschluss der Mitglieder, dessen Abänderung für Mitglieder nicht zu erwarten ist.

Nur wenn der Vereinszweck aufgehoben wird, liegt eine echte Zweckänderung vor.

WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF
**THE GLOBAL AUDIT, TAX
AND ADVISORY NETWORK****Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB**

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Poststraße 1-3
40213 Düsseldorf
Telefon +49 (0) 211-89 89-0mail@gamapa.de
www.gamapa.de

Ihre Ansprechpartner zu Fragen von Gemeinnützigkeit und Stiftungen:

Bernd Rühland, LL.M.Rechtsanwalt
Steuerberater
Tel.: +49-(0)211-8989-225
E-Mail: ruehland@gamapa.de**Thomas Kozik**Dipl.-Bw. (FH)
Steuerberater
Tel.: +49-(0)211-8989-161
E-Mail: kozik@gamapa.de**Dr. Jochen Kissling**Rechtsanwalt
Tel.: +49-(0)211-8989-125
E-Mail: kissling@gamapa.de**Roland Moskat**Dipl.-Finw.
Steuerberater
Tel.: +49-(0)211-8989-0
E-Mail: moskat@gamapa.de**Norbert Pull**Dipl.-Bw (FH)
Steuerberater
Tel.: +49-(0)211-8989-0
E-Mail: pull@gamapa.de

Über uns

Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB ist eine Sozietät aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten. Seit Gründung im Jahr 1975 sind wir zu einer der führenden multidisziplinären Mittelstandskanzleien in der Region Düsseldorf gewachsen. Mit einem Team von rund 140 Mitarbeitern beraten wir Unternehmen aus dem In- und Ausland, vermögende Privatpersonen und Family-Offices sowie eine Vielzahl von gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen, Kommunen und kommunalen Unternehmen.

Zudem sind wir Mitglied von HLB Deutschland, einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. 233 Partner und 1.898 Berufsträger und Mitarbeiter kümmern sich um die Belange der meist mittelständischen Mandanten.

HLB Deutschland wiederum ist Teil von HLBI, dem internationalen Netzwerk. Mit 795 Büros in 158 Ländern sind wir für unsere Kunden als Mitglied so in allen bedeutenden Wirtschaftszentren rund um den Globus präsent.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.